

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

2.11.1942 / Sonderausgabe

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

Sonderausgabe.

Karlsruhe, den 2. November 1942.

Beihilfen, Unterstützungen, Gehaltvorschüsse.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 12. September 1942 sowie die Bestimmungen über die Bewilligung von Beihilfen, Unterstützungen und Gehaltvorschüssen bekannt.

Auf folgendes weise ich noch besonders hin:

1. Dem Beihilfe- oder Unterstützungsantrag müssen für die angeführten Aufwendungen unter allen Umständen die Ausgabebelege nach Einzelleistungen oder Anschaffungen entziffert in Urschrift oder beglaubigter Abschrift angeschlossen sein.
2. Solange noch die bisherigen Beihilfesuch-Vordrucke verwendet werden, sind diese unter Ziffer 4 und 11 nach Maßgabe des Formblattes 1 (Seite 9 dieser Sonderausgabe!) zu ergänzen. Die einzelnen Aufwendungen sind getrennt nach Arzt-, Zahnarzt-, Krankenhausrechnungen, ärztlichen Verordnungen, Bestattungskosten, Säuglingsausstattungen usw. mit der jeweiligen Endsumme in den Vordruck einzutragen. Sind mehrere Rechnungen gleicher Art aufzuführen, so sind diese je auf besonderem Blatt zusammenzustellen und die entsprechenden Summen in den Antragsvordruck zu übertragen.
3. Die Belege müssen den Einträgen entsprechend geordnet und zusammengeheftet sein.

Gesuche, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, müssen zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 3139

In Vertretung

Gärtner

Karlsruhe, den 12. September 1942.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister
Nr. 5744.

Beihilfen und Unterstützungen.

I. An die nachgeordneten Dienststellen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat gemäß Erlaß vom 25. Juni 1942 A 5200—297 IV, RBB. S. 157, die Beihilfegrundsätze (BGr) neu bearbeitet und in einer Sonderausgabe des Reichshaushalts- und Besoldungsblatts herausgegeben.

Die mit Wirkung vom 1. August 1942 erlassenen neuen Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gelten nach Nr. 1 Absatz 4 auch für die Beamten usw. der Länder. Damit sind die bad. Beihilfevorschriften vom 7.5.1928, GVBl. S. 183, aufgehoben.

Wegen der Zuständigkeit in der Gewährung von Beihilfen hat das Bad. Staatsministerium durch Entschliebung vom 7. September 1942 Nr. 2336 bestimmt:

- „1. Oberste Dienstbehörden im Sinne der Beihilfegrundsätze sind die Fachminister.
2. Die nach den Beihilfegrundsätzen gestellten Anträge werden entgegengenommen, bearbeitet und entschieden
 - a) für die im Dienst befindlichen Beamten usw. von den Fachministern,
 - b) für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie für Beamtenhinterbliebene vom Finanz- und Wirtschaftsminister.
3. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanz- und Wirtschaftsminister.“

Die alten Vordrucke zum Beihilfesuch sind mit Rücksicht auf den Rohstoffmangel restlos aufzubrauchen. Sie sind entsprechend dem neuen Formblatt 1 zu ergänzen bei Ziffer 4 durch Beisetzung der Zahl der Angehörigen,

für die der Antragsteller zu sorgen hat, und Auf-
führung der Kinder, für die Kinderzuschlag bezo-
gen wird. Bei Ziffer 11 sind nicht mehr die Kran-
kenversicherungsbeiträge für die erkrankte Per-
son, sondern die Beiträge des Antragstellers ein-
schließlich der mitversicherten Ehefrau und der
kinderzuschlagsberechtigten Kinder anzugeben.
Pflichtversicherte tragen daselbst den Vermerk
„pflichtversichert“ ein.

Es wird den Beamten usw. zur Pflicht gemacht,
sich mit den neuen Beihilfegrundsätzen vertraut
zu machen. Ich weise auf folgende Punkte hin:

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todes-
fällen werden ohne Rücksicht auf die wirtschaft-
lichen Verhältnisse bewilligt.

Arzt-, Zahnarzt- usw. Rechnungen müssen nach
Einzelleistungen entziffert sein und deren Zeit-
punkt ersehen lassen (s. Bem. 1 zu Formblatt 1 —
S. 9 dieser Sonderausgabe —). Soweit die Kran-
kenkasse die Rechnungen behält, sind Doppel-
schriften oder Abschriften davon vorzulegen. Die
Abrechnungen der Krankenkasse sind beizufügen.

Als ärztliche Bescheinigung nach Nr. 5, Nr. 7
Absatz 1 Ziffer 2, Nr. 9 Absatz 2 b und Nr. 11 Zi-
fer 2 BGr ist die eines Amtsarztes vorzulegen.

In den Fällen, in welchen die Entscheidung der
Festsetzungsstelle über die Beihilfefähigkeit von
Aufwendungen vorher einzuholen ist — s. den
besonderen Hinweis in Nr. 14 Absatz 5 BG —,
kann Unkenntnis der Bestimmungen nicht als Ent-
schuldigungsgrund anerkannt werden. Es wird
deshalb den Dienstvorständen zur Pflicht gemacht,
diesen Erlaß sofort allen Gefolgschaftsmitgliedern
bekanntzugeben und von Zeit zu Zeit in Umlauf
zu setzen und vor allem laufend jedes neu eintre-
tende Gefolgschaftsmitglied davon zu unterrichten,
um Nachteile für die Gefolgschaftsmitglieder zu
vermeiden.

Auch ist für besonderes Bekanntwerden der Be-
stimmung in Nr. 13 Absatz 2 BGr Sorge zu tragen,
da z. B. Aufwendungen von Pflichtversicherten für
Ärzte und Zahnärzte, die nicht zu ihrer Kranken-
kasse zugelassen sind, nicht als beihilfefähig an-
erkannt werden können.

Wenn ein unverzinslicher Vorschuß nach dem
RdErl. des Herrn RMdF. vom 10. Juni 1942 A 5240
— 7169 IV, RBB. S. 144, beantragt wird, sind die
Verhältnisse darzulegen, die den Vorschuß recht-
fertigen.

Einmalige Unterstützungen können den
Beamten usw. bewilligt werden, sofern sie ohne
eigenes Verschulden in eine schwere wirtschaft-
liche Notlage gekommen sind, aus der sie sich
trotz Einschränkung in der Lebenshaltung nicht
selbst zu befreien vermögen.

Während Beihilfeanträge nach Nr. 14 Absatz 1
BGr durch die Antragsberechtigten unmittelbar an

die Festsetzungsstelle eingereicht werden können,
sind die eingehend zu begründenden Anträge auf
Unterstützungen stets durch die Beschäftigungs-
dienststelle vorzulegen, die die Anträge zu prüfen
und die Würdigkeit und Bedürftigkeit des An-
tragstellers zu bestätigen hat.

Unterstützungen dürfen nicht dazu benutzt wer-
den, um Abstände zwischen den einzelnen Besol-
dungsgruppen der Beamten zu überbrücken oder
vermeintliche Härten des Besoldungs- usw. ge-
setzes auszugleichen. Sie dürfen nicht gewährt
werden zur Bestreitung laufender Ausgaben, z. B.
zur Beschaffung von Kleidungsstücken und Gegen-
ständen des täglichen Bedarfs, zum Ausgleich von
entgangenen Einnahmen, zur Deckung von Eigen-
tumsverlusten (Brandschaden, Diebstahl, Bank-
verluste), zum Ankauf von Wintervorräten, zu
Unterhaltskosten von Wohnungen, für Fort- und
Berufsausbildung der Kinder, Beschaffung von
Aussteuer der Töchter, für Umzüge usw.

Da eine gewissenhafte, sorgfältige Prüfung der
Verhältnisse der Gesuchsteller erforderlich ist, ist
die unverschuldete Notlage durch Belege mit Zu-
sammenstellung glaubhaft zu machen. Von der
Beibringung von Belegen kann nur abgesehen
werden, wenn es sich um kleine Unterstützungs-
beträge handelt. Bei größeren Unterstützungen
ist die Beibringung von Belegen unerlässlich. Un-
belegbare Ausgaben müssen entsprechend erläu-
tert werden. Schuldscheine und Bankkontoaus-
züge allein genügen nicht zur Rechtfertigung einer
Unterstützung. Es müssen vielmehr Belege beige-
bracht werden, zum Nachweis der Umstände, die
zur Übernahme der Geldschuld zwingen. Allge-
mein können nur die Ausgaben berücksichtigt wer-
den, die der Not der Zeit entsprechend in sparsam-
sten Grenzen gehalten sind. Es ist selbstver-
ständlich, daß sich jedermann mit seinem Einkom-
men entsprechend einrichten muß. Wer leicht-
sinnig Schulden macht, kann nicht erwarten, daß
ihm mit Mitteln der Allgemeinheit geholfen wird.

Von der Einführung eines bestimmten Vordrucks
zum Unterstützungsantrag wurde vorerst abge-
sehen. Außer der Begründung des Antrags sind
über die persönlichen und wirtschaftlichen Ver-
hältnisse durch den Antragsteller folgende An-
gaben zu machen:

1. Geburtstag und -jahr,
2. Familienstand,
3. a) Zahl, Geschlecht, Alter und Beruf der Kinder,
b) davon im Haushalt des Antragstellers,
4. a) Diensteinkommen (brutto) — auch etwaige
Renten —,
b) Einkommen aus Nebenbeschäftigung,
c) Einkommen aus Kapital- und Liegenschafts-
vermögen, einschl. Ehefrau und Kinder,

- d) monatl. Verdienst der Ehefrau und Kinder und des Beitrags dieser zu den Kosten des gemeinsamen Haushalts usw.
5. Regelmäßig monatlich aus dem Einkommen zu bestreitende Ausgaben.
 6. Sind Angehörige vorhanden, die in der Lage sind, den Gesuchsteller zu unterstützen?
 7. Sind aus dem vorliegenden Fall Leistungen einer Kasse oder sonstige Zuwendungen bereits erfolgt oder zu erwarten? Gegebenenfalls in welcher Höhe?
 8. Aus der Staatskasse im laufenden und in den beiden vorhergehenden Rechnungsjahren gewährte Unterstützungen.

Die Dienstvorgesetzten haben die Pflicht, den unverschuldet in Not geratenen Behördenangehörigen beratend zur Seite zu stehen und diejenigen, die trotz drückender Not mit Wünschen nicht herantreten, zur Stellung entsprechender Anträge zu veranlassen.

Im Auftrag:

Ullrich

Beihilfengrundsätze (BGr)

Nr. 1 Geltungsbereich

(1) Zur Förderung eines gesunden Selbsthilfestrebens werden Beihilfen zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen innerhalb der Reichsverwaltungen und bei den Reichsbetrieben gewährt an

1. Beamte (einschl. der Beamtenanwärter) und die unter §§ 156 und 177 DBG fallenden Amtsträger,
2. Soldaten als Besoldungsempfänger,
3. Reichsarbeitsdienstführer und -führerinnen,
4. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger,
5. Hinterbliebene der unter 1 bis 4 bezeichneten Personen,
6. Kriegsbesoldungsempfänger,
7. Gefolgschaftsmitglieder,
8. entlassene Soldaten als Bezieher von Übergangsbühnrissen,
9. Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge.

Beihilfen werden nur an deutsche Volkszugehörige für Personen deutschen oder artverwandten Blutes geleistet.

(2) Gehören beide Eheleute oder Elternteile dem in Abs. 1 bezeichneten Personenkreis an, so wird grundsätzlich nur dem Ehemann eine Beihilfe gewährt. Abweichungen können zugelassen werden, wenn sonst der mit der wirtschaftlichen Entlastung verfolgte Zweck nicht erreicht oder gefährdet werden würde.

(3) Vorschriften und Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Tarif- oder Dienstordnungen, insbesondere über Reisekosten- und Umzugskostenentschädigungen, Umzugsbeihilfen, Übergangsgelder, Krankenbezüge, Sterbegelder und die Bestimmungen über die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß werden durch die Beihilfengrundsätze nicht berührt.

(4) Die Beihilfengrundsätze gelten auch für die Beamten usw. (vgl. Abs. 1) der Länder. Über die

Anwendung der Beihilfengrundsätze auf die bei der Reichsbahn-Beamten-Krankenversorgung Versicherten entscheidet der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister. Inwieweit im übrigen öffentlichen Dienst die Beihilfengrundsätze anzuwenden sind, bestimmt die für die Besoldung oder Lohnregelung allgemein zuständige Stelle, sofern nicht die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle diese Regelung selbst vornimmt. Soweit sie hierbei meiner Zustimmung bedarf, gilt sie im Rahmen der Beihilfengrundsätze als erteilt.

Nr. 2 Beihilfen

(1) Die Beihilfen werden im Verwaltungsweg auf Antrag festgesetzt. Antragsberechtigt sind die in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, solange sie einen Anspruch auf laufende Bezüge aus einem der in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Verhältnis haben. Personen, für die die Vorschriften der Wehrmachtversorgungsgesetze oder besondere Heilfürsorgebestimmungen sowie Bestimmungen über Beerdigungskosten (Soldaten, Angehörige des Reichsarbeitsdienstes usw.) gelten, erhalten Beihilfen nur insoweit, als ihnen nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen nicht oder nicht hinreichend geholfen werden kann.

(2) Beim Ableben eines Antragsberechtigten können Beihilfen zu den beihilfefähigen Aufwendungen in noch nicht abgewickelten Beihilfefällen und zu den beihilfefähigen Aufwendungen für die Beisetzung des Verstorbenen nach billigem Ermessen auch anderen als den in Abs. 1 und Nr. 1 bezeichneten Personen, insbesondere der Witwe und den Kindern des Verstorbenen, gewährt werden, wenn diese Personen nicht selbst nach Abs. 1 antragsberechtigt und durch die beihilfefähigen Aufwendungen belastet sind. Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Beihilfen unterliegen § 3 Ziffer 12 EStG gemäß nicht der Lohnsteuer.

Nr. 3 Bemessung der Beihilfen

(1) Grundsätzlich wird die Beihilfe auf 60 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen festgesetzt. Dieser Satz erhöht sich

- bei Verheirateten auf 65 v. H.,
- wenn ein Kind vorhanden ist, auf 70 v. H.,
- wenn zwei Kinder vorhanden sind, auf 75 v. H.,
- wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind, auf 80 v. H.

(2) 80 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen werden gewährt

- a) bei der Geburt von Kindern des Antragsberechtigten,
- b) bei Todesfällen,
- c) bei Erkrankungen, die die Unterbringung des Erkrankten in einer Krankenanstalt oder die eine Operation oder die eine längere Abwesenheit des Erkrankten von seinem ständigen Aufenthaltsort erforderlich machen,
- d) bei ausgedehnter Parodontose und bei kieferorthopädischer Behandlung — Hinweis auf Nr. 9 —,
- e) in anderen Krankheitsfällen, wenn eine Kranken- oder Unfallversicherung (Krankenfürsorge) vom Antragsteller in erster Linie und mit Erfolg zur Entlastung in Anspruch genommen wurde.

(3) In ganz besonderen Fällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, können bis zu 100 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen als Beihilfe festgesetzt werden.

(4) Werden bei Krankheits- und Geburtsfällen die Aufwendungen zum Teil von einer Versicherung (Krankenfürsorge) getragen, so darf die Beihilfe zusammen mit deren Leistungen den Betrag der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen nicht übersteigen. Hat der Antragsberechtigte die Beiträge für die Versicherung (Krankenfürsorge) ohne Beteiligung des Dienstberechtigten getragen, so gelten die in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung für den Antragsteller und seine mitversicherten Angehörigen geleisteten Beiträge insoweit als beihilfefähige Aufwendungen, als sie nicht bereits bei der Festsetzung einer früheren Beihilfe berücksichtigt worden sind und den Betrag der an sich beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Heilmittel usw.) können wie in bar abgeholte beihilfefähige Aufwendungen angesehen werden, wenn ihr Geldwert zweifelsfrei feststeht. Barleistungen einer Versicherung oder einer Krankenfürsorge im öffentlichen Dienst, die nicht bestimmte Aufwendungen abgelten, insbesondere Krankengeld, Wochengeld und Stillgeld, sind bei der Festsetzung einer Beihilfe außer Ansatz zu lassen.

Nr. 4 Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen

(1) Beihilfefähige Aufwendungen im Krankheitsfall sind Aufwendungen zur Wiedererlangung der Gesundheit oder zur Beseitigung angeborener oder erworbener Körperschäden

- a) des Antragsberechtigten,
- b) seiner Ehefrau,
- c) seiner Kinder;

die Aufwendungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie Ansprüche befriedigen, die gegen den Antragsberechtigten aus einer Behandlung oder aus der Inanspruchnahme von Leistungen im Zeitraum des Bezugs laufender Bezüge — Hinweis auf Nr. 2 Abs. 1 — entstanden sind.

(2) Kinder im Sinne dieser Grundsätze sind Kinder, für die der Antragsberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht.

Uneheliche Kinder eines männlichen Antragsberechtigten fallen nur darunter, wenn sie in seinen Hausstand aufgenommen sind oder auf andere Weise voll von dem Antragsberechtigten unterhalten werden und wenn der Antragsteller die Kosten des Beihilfefalles getragen hat oder trägt.

(3) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen umfassen in den Grenzen der Nrn. 5 bis 13 die Kosten

- a) für Arzt und Zahnarzt (Untersuchung, Beratung und ärztliche Verrichtungen sowie ärztliche Begutachtung bei Durchführung dieser Grundsätze),
- b) für zahntechnische Leistungen,
- c) für die Unterkunft und Verpflegung in Universitätskranken- oder -entbindungsanstalten, in anderen öffentlichen Kranken- oder Entbindungsanstalten oder in einer geschlossenen Tuberkuloseheilstätte des Inlands — ausnahmsweise auch in einer ausländischen Tuberkuloseheilstätte im Hochgebirge, wenn die Art und Schwere der Krankheit die Unterbringung in einer solchen Anstalt dringend geboten erscheinen läßt —; Aufwendungen für Heilstättenbehandlungen sind bei Antragsberechtigten, die mit Unterhaltsverpflichtungen nicht belastet sind, bis zum Höchstbetrag von 6 RM. täglich, im übrigen bis zu 10 RM. täglich beihilfefähig. Wird Unterkunft, Verpflegung und Behandlung zu einem Pauschalsatz geleistet, so ist als Tagesentgelt für die Unterkunft und Verpflegung in der Anstalt usw. ein Betrag von 65 v. H. des berechneten Tagespauschalsatzes anzunehmen; die restlichen 35 v. H. sind uneingeschränkt beihilfefähig. Heilstättenbehandlungen sind beihilfefähig, wenn der Antragsberechtigte die Anerkennung der Beihilfefähigkeit bei der Fest-

setzungsstelle unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses vor Beginn der Heilbehandlung beantragt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kur anerkennt,

- d) für die bei ärztlichen oder zahntechnischen Vorrichtungen oder auf ärztliche Anordnung verbrauchten Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel usw.,
- e) für ärztlich angeordnete Heilbehandlung oder Entseuchung und für die dabei verbrauchten Stoffe,
- f) für die auf ärztliche Anordnung zum Selbstgebrauch gemieteten oder beschafften Apparate unter Ausschluß der 20 RM. übersteigenden Anschaffungskosten (z. B. Hochfrequenz- und Elektrisierapparate, Zanderapparate, Massageapparate usw.),
- g) für die vom Arzt nach Art und Menge schriftlich verordneten, in Apotheken vorrätig gehaltenen Stärkungsmittel einschließlich der schriftlich verordneten Medizinalweine,
- h) für die Hebamme,
- i) für erste Hilfe,
- k) für die unvermeidbare Beförderung (3. Wagenklasse) des Erkrankten (Verletzten, der Wöchnerin) einschließlich der Kosten für die Beförderung von Gepäck und Begleitpersonen, wenn die Begleitung nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar ist, unter Ausschluß von Beförderungskosten, die bei der Benutzung von öffentlichen örtlichen Sammelverkehrsmitteln erwachsen,
- l) für eine Berufspflegekraft, in Krankheitsfällen ausnahmsweise für eine andere vom behandelnden Arzt als geeignet erklärte Ersatzpflegekraft, wenn die Dauer der Pflege und ihre Notwendigkeit vom Arzt schriftlich bescheinigt ist, ferner für die Hauspflegerin in Geburtsfällen — in diesen Fällen ohne ärztliche Bescheinigung für einen Zeitraum von zehn Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Geburt —,
- m) für sonstige unter a bis l nicht besonders aufgeführte, mit einem Geburtsfall zusammenhängende unvermeidbare Aufwendungen (Säuglingswäsche usw.), soweit sie 40 RM., bei dem ersten von je drei Geburtsfällen 150 RM. nicht übersteigen. Zwillingsgeburten gelten, soweit noch gebrauchsfähige Kinderausstattungen von vorausgegangenen Geburtsfällen vorhanden sind, als zwei aufeinanderfolgende Geburtsfälle.

(4) Hat der Antragsberechtigte eine erste ärztliche Fachkraft ohne zwingenden Anlaß in Anspruch genommen und sind dadurch wesentlich

höhere Aufwendungen entstanden, so kann die Festsetzungsstelle einen angemessenen Abstrich vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Fachkraft mit vorheriger Zustimmung der Festsetzungsstelle in Anspruch genommen wurde.

(5) Als Arzt im Sinn dieser Grundsätze gilt auch eine Person, die nach dem Gesetz vom 17. Februar 1939 (Heilpraktikergesetz) — RGBl. I S. 251 — die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde besitzt, ohne als Arzt bestellt zu sein.

Nr. 5 Privatkliniken, Sanatorien

Die Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung in anderen als den in Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c bezeichneten inländischen Kranken- und Entbindungsanstalten, insbesondere in Privatkliniken, Wasser- oder Nervenheilanstalten, sind bei Antragsberechtigten, die mit Unterhaltsverpflichtungen nicht belastet sind, bis zum Höchstbetrag von 6 RM. täglich, im übrigen bis zu 10 RM. täglich beihilfefähig. Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend. Soweit die entstandenen Kosten höher sind als die Kosten, die in einer der in Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c bezeichneten Anstalten entstanden wären, sind sie nur beihilfefähig, wenn ein Arzt, den die Festsetzungsstelle allgemein oder im Einzelfall bezeichnen kann, begutachtet, daß die erforderliche Behandlung in einer Krankenanstalt nach Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c mit gleichen Erfolgsaussichten nicht durchgeführt werden kann. Für die in Satz 1 bezeichneten Anstalten in Badeorten gilt Nr. 7 Abs. 4 entsprechend.

Nr. 6 Ersatzpflegerin, Hauspflegerin

Für Ersatzpflegerinnen — Hinweis auf Nr. 4 Abs. 3 Buchst. 1 — und Hauspflegerinnen sind die Aufwendungen für die Zu- und Rückreise der Pflegekraft (3. Wagenklasse) und die Aufwendungen für die Verpflegung der Pflegekraft sowie für ihre Unterbringung, falls diese außerhalb des Hauses erfolgt, in angemessenem Umfang beihilfefähig; der berücksichtigte Gesamtbetrag darf aber nicht höher sein als bei berufsmäßiger Krankenpflege.

Nr. 7 Badekuren

(1) Aufwendungen für Badekuren sind beihilfefähig, wenn

1. der Antragsberechtigte im öffentlichen Dienst steht und die Anerkennung der Beihilfefähigkeit bei der Festsetzungsstelle vor Antritt der Kur beantragt und
2. ein Arzt, den die Festsetzungsstelle allgemein oder im Einzelfall bezeichnet hat, eine Badekur unter ärztlicher Leitung in einem der in der Anlage aufgeführten Badeorte auf Grund einer vor Beginn der Kur vorgenommenen Untersuchung

als zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit dringend notwendig und durch eine andere Behandlungsweise mit gleicher Erfolgsaussicht nicht ersetzbar bezeichnet, und

3. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kur anerkennt.

(2) Als Badekur gilt der auf längere ärztliche Heilerfahrung gestützte planmäßige und ärztlich geleitete Gebrauch von Heilquellen oder von Moor (Schlamm, Fango) am Ort des natürlichen Vorkommens oder einem benachbarten Ort, wenn der Ort von der Wohnunterkunft des Kurbedürftigen so weit entfernt ist, daß eine tägliche Rückkehr ohne Gefährdung des Kurerfolges nicht möglich ist. Die Badekur umfaßt auch die ärztlich als notwendig anerkannte Nachkur.

(3) Die Aufwendungen für eine Badekur (Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Untersuchungen, Beratungen, Bädergebrauch usw.) sind bei Antragsberechtigten, die mit Unterhaltsverpflichtungen nicht belastet sind, bis zu 8 RM. je Tag, bei unterhaltsverpflichteten Antragsberechtigten bis zu 12 RM. je Tag der Kurdauer, in Grenzen der nachgewiesenen Kosten beihilfefähig. In besonders gearteten Einzelfällen kann bei Unterhaltsverpflichteten die Grenze bis auf 14 RM. je Tag heraufgesetzt werden.

(4) Zur Kurdauer rechnen auch die Reisetage und die Zeit der bewilligten Nachkur. In der Regel wird bei der Festsetzung der Beihilfe eine Kurdauer von dreißig Tagen zugrunde gelegt. Ausnahmsweise kann, wenn es dringend erforderlich ist, die Kurdauer bis zu siebenunddreißig Tagen, und wenn eine Nachkur damit verbunden ist, bis zu fünfundvierzig Tagen erstreckt werden.

Nr. 8 Zahnersatz

(1) Aufwendungen für Zahnersatz (Kronen, Stützähne, Platten und Brücken) sind beihilfefähig, wenn der Antragsberechtigte der Festsetzungsstelle vor Beginn der Ausführung ein Zahnbild (Zahnschema) mit Kostenanschlag über den vorgesehenen Zahnersatz vorlegt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit anerkannt hat (Nr. 14 Abs. 5). Auf Verlangen der Festsetzungsstelle ist auch eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, daß der Zahnersatz in dem veranschlagten Umfang zur Verhütung von Krankheiten oder zur Wiedererlangung der Gesundheit notwendig ist. Die Festsetzungsstelle kann die Begutachtung durch einen Arzt oder Zahnarzt anordnen.

(2) Die Vorlage eines Zahnbildes, eines Kostenanschlages und einer ärztlichen Bescheinigung ist nicht zu fordern, soweit nur Kosten für die Er-

neuerung unbrauchbar gewordener Zahnersatzstücke im bisherigen Umfang in Betracht kommen.

(3) Nachstehende Leistungen sind nur bis zur Höhe der angegebenen Sätze beihilfefähig:

1. Ringstiftzähne oder Vollkronen, gleichgültig ob aus Metall, Kunstharz oder aus keramischem Stoff 25 RM.
2. Anfertigung einer Platte aus Kunstharz 30 RM.
und für jeden an der Platte befestigten Zahn 4 RM.
3. Anfertigung einer Platte aus Wipla-Metall 35 RM.
und für jeden daran befestigten Zahn 5 RM.
4. für eine Elbrechtschiene bis zu acht Gliedern 110 RM.
und für jedes weitere Glied 10 RM.

Als Elbrechtschiene ist nur eine doppelte, d. h. außen und innen um die Zähne herumgeführte Schiene mit Kauflächenauflage zu verstehen; einfache fortlaufende Klammern und ähnliches gelten nicht als Elbrechtschiene.

(4) Andere als die hier aufgeführten zahntechnischen Leistungen sind bei der Bemessung der Beihilfe mit dem Rechnungsbetrag anzusetzen. Die Mehrkosten bei Verwendung von Gold und Goldlegierungen bei Zahnersatzarbeiten sind nur dann beihilfefähig, wenn eine Kiefer- oder Zahnbettverletzung vorliegt, die nach ärztlicher Bescheinigung die Verwendung von Edelmetall unbedingt notwendig macht. Vergoldetes oder goldplattiertes Metall fällt nicht unter diese Bestimmung; sie ist auch nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller das benötigte Edelmetall selbst geliefert hat.

Nr. 9 Kieferorthopädische Behandlung, Parodontose

(1) Beihilfeanträge zu den Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlung, für Beseitigung von Kiefermißbildungen oder für Behandlung einer ausgedehnten Parodontose sind vor Beginn der Behandlung bei der Festsetzungsstelle zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Behandlungsplan und ein erläuteter Kostenanschlag, aus dem auch die voraussichtliche Dauer der Behandlung ersichtlich sein muß,
- b) die Bescheinigung eines Arztes, den die Festsetzungsstelle allgemein oder im Einzelfall bezeichnen kann, wonach die Behandlung in dem veranschlagten Umfang unbedingt erforderlich und die Höhe der Kosten angemessen ist.

(3) Beihilfefähig ist je nach Schwierigkeit und Dauer der Behandlung ein Gesamtbetrag bis zu 600 RM., den die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung nach Formblatt 3 festzusetzen hat.

Bei besonders langwierigen kieferorthopädischen Behandlungen können Aufwendungen bis zu 800 RM. als beihilfefähig anerkannt werden.

Nr. 10 Andere Zahnbehandlung

Aufwendungen für eine andere Zahnbehandlung sind innerhalb eines Rechnungsjahres bei Antragsberechtigten, die mit Unterhaltsverpflichtungen nicht belastet sind, bis zum Höchstbetrag von 75 RM. beihilfefähig. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten Antragsberechtigten ohne Kinder um 50 RM., bei Antragsberechtigten mit Kindern um weitere 25 RM. für jedes Kind — Hinweis auf Nr. 4 Abs. 2 —.

Nr. 11 Hilfsmittel bei organischen Fehlern

Beihilfefähig sind nach billigem Ermessen der Festsetzungsstelle Aufwendungen

1. für Augengläser, die zur Erzielung eines den dienstlichen Anforderungen oder den Erfordernissen des täglichen Lebens entsprechenden Sehvermögens bei der erstmaligen Beschaffung oder bei Änderung der Sehschärfe notwendig sind,
2. für Hilfsmittel bei anderen körperlichen Gebrechen, z. B. orthopädische Fußbekleidung, Bruchbandagen usw., wenn sie vom Arzt, den die Festsetzungsstelle allgemein oder im Einzelfall bezeichnet hat, als notwendig erklärt werden.

Bei orthopädischer Fußbekleidung sind nur die Mehrkosten gegenüber dem Preis für handelsübliche Ware beihilfefähig.

Nr. 12 Beihilfefähige Aufwendungen bei Todesfällen

Beim Ableben eines Antragsberechtigten, seiner Ehefrau oder eines Kindes sind beihilfefähig die mit der Erd- oder Feuerbestattung unmittelbar verbundenen Aufwendungen, insbesondere für Leichenschau, Aufbahrung, Einsargung, Überführung der Leiche nach der örtlichen Beisetzungsstelle oder nach der Feuerhalle, für eine angemessene Durchführung der Beisetzung selbst, für den Erwerb eines Beisetzungplatzes (für die übliche Liegezeit) oder für die Einäscherung, die Urne und für den Beisetzung- oder Aufstellungsplatz für die Urne in einer Urnenhalle, für die Anlegung der Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal und für den ersten gärtnerischen Schmuck des Grabes.

Nr. 13 Nichtbeihilfefähige Aufwendungen

(1) Nichtbeihilfefähig sind:

1. Mehraufwand an Heizung, Beleuchtung und Verpflegung im Zusammenhang mit einem

Krankheits- oder Geburtsfall, soweit im vorstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Geschenke oder Trinkgelder, z. B. für Berufs- oder Ersatzpflegekräfte oder Hauspflegerinnen,
3. Reiseauslagen zum Besuch erkrankter oder in den Wochen befindlicher Familienangehöriger,
4. Kosten für Heilstätten- und Badekuren im Ausland, mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c,
5. Kosten für Reiseausstattungsgegenstände, wie Reisedecken, Koffer, Thermosflaschen usw.,
6. Kosten für Zimmerausstattungsgegenstände, wie Öfen aller Art, Krankentische, Krankentische, Leseplatte usw.,
7. Kosten für Geburtsanzeigen jeder Art,
8. Aufwendungen für die Unterbringung körperlich oder geistig unheilbarer Kranker in Siechenanstalten, Irrenanstalten usw.,
9. Mehraufwand, der durch Verwendung von Luxusmaterialien wie Goldlegierungen, Schildpatt usw., an Hilfsmitteln gegen organische Fehler bedingt ist — Hinweis auf Nr. 11 —,
10. Kosten für Todesanzeigen jeder Art,
11. Kosten für Trauerkleidung,
12. Kosten für Grabdenkmäler,
13. Umzugskosten im Zusammenhang mit einem Geburts- oder Todesfall,
14. Kosten einer Leichenüberführung nach einem anderen Beisetzungsort als dem für den Sterbeort zuständigen. Ist der Tod jedoch während einer Dienstreise oder dienstlichen Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzugs außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Verstorbenen eingetreten und wird die Leiche an den ehemaligen dienstlichen Wohnsitz überführt, so kann zu den angemessenen Kosten der Überführung eine Beihilfe bis zu 100 v. H. gewährt werden. Wird die Leiche in derartigen Fällen an einen anderen Ort als den ehemaligen dienstlichen Wohnsitz überführt, so dürfen die Überführungskosten nur in Grenzen des Betrages berücksichtigt werden, der bei einer Überführung an den ehemaligen dienstlichen Wohnsitz angemessen gewesen wäre. Kriegsmäßiger Einsatz gilt nicht als dienstliche Abordnung im Sinn dieser Bestimmung.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch erforderlich geworden sind, daß ein Pflichtversicherter oder Fürsorgeberechtigter die ihm zustehenden Leistungen nicht in Anspruch genommen hat.

(3) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen besonders ermächtigten Stellen können beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage zu nicht-

beihilfefähigen Aufwendungen eine Unterstützung aus den planmäßigen Unterstützungsmitteln gewähren.

Nr. 14 Verfahren

(1) Die nach den Beihilfengrundsätzen gestellten Anträge werden entgegengenommen, bearbeitet und entschieden.

I. innerhalb der Reichsverwaltung (ohne Polizei) und bei den Reichsbetrieben:

- a) von den obersten Reichsbehörden selbst für ihr Personal und für die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- b) von den Reichsbetrieben für deren Personal,
- c) im übrigen von den obersten Reichsbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig - Westpreußen und Wartheland außerdem von den Regierungspräsidenten,

II. im Bereich der Polizei von den mit Kassenantrag ausstatteten Dienststellen,

III. in Preußen:

- a) von den Ministerien selbst für ihr Personal und für die Leiter der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- b) im übrigen von den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie den Vorständen der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,

IV. in den außerpreußischen Ländern von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen,

V. im übrigen öffentlichen Dienst von den obersten Dienstbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen.

Die Anträge sind unter Verwendung des Formblattes 1 nach Wahl des Antragsberechtigten unmittelbar oder über die Beschäftigungsdienststelle bei der Festsetzungsstelle vorzulegen und vertraulich zu behandeln. Etwa erforderliche Feststellungen sind zu treffen, ohne den Antrag oder seine Anlagen an die ersuchten Stellen weiterzugeben. Die Kassenanweisung erfolgt nach Formblatt 2, die Entscheidung auf Anträge nach Nr. 9 mit Formblatt 3.

(2) Beihilfefähige Aufwendungen sind möglichst bald und möglichst in **einem** Antrag geltend zu machen. Beihilfeanträge, bei denen der Gesamt-

betrag der beihilfefähigen Aufwendungen 12 RM. nicht erreicht, können dem Antragsteller unbeantragt zurückgegeben werden.

(3) Beihilfen können in einem gerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden. Fühlt sich der Antragsteller durch eine unrichtige Handhabung der Beihilfengrundsätze beschwert, so kann er im Weg der Aufsichtsbeschwerde die nächsthöhere Stelle anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Beihilfefähige Aufwendungen können für die dem Antragsmonat vorangehenden 12 Monate geltend gemacht werden. Verspätet geltend gemachte beihilfefähige Aufwendungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, es sei denn, daß den Antragsteller an der verspäteten Vorlage kein Verschulden trifft.

(5) Hat der Antragsteller bestimmungswidrig versäumt, die Entscheidung der Festsetzungsstelle über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen vorher einzuholen — Hinweis auf Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c. Nr. 7 Abs. 1 Ziffer 1, Nr. 8 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1 und 3 —, so wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist.

(6) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(7) Die Festsetzungsstelle hat bei Beihilfen von mehr als 500 RM. — bei Heilstättenbehandlungen oder Badekuren von mehr als 1000 RM. — dem Antragsteller aufzugeben, die mit dem Antrag vorgelegten Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und für eine Einforderung bereit zu halten.

Nr. 15 Bereitstellung der Beihilfemittel.

(1) Die Beihilfemittel werden innerhalb der Reichsverwaltung, mit Ausnahme der Reichsbahn und Reichspost, vom Reichsminister der Finanzen zu Beginn des Rechnungsjahres in Pauschbeträgen zur Verfügung gestellt und, soweit sie sich als nicht ausreichend erweisen, auf Antrag verstärkt. Nach dem 31. März darf über die für das abgelaufene Rechnungsjahr zugewiesenen Mittel nicht mehr verfügt werden.

(2) Im übrigen werden die erforderlichen Mittel durch den Haushalt bereitgestellt.

Berlin, 25. Juni 1942.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

A 5200—297 IV

An

in _____

Ich, _____
 (Dienststellung u. Name des Antragsberechtigten, ggf. auch Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsberechtigten)
 bei _____

(Beschäftigungsdienststelle)

beantrage die Festsetzung der Beihilfe zu den umstehend aufgeführten und belegten Aufwendungen,
 die mir aus Anlaß _____

unvermeidbar erwachsen sind.

Ich bin _____ und habe für den Unterhalt für _____ zu sorgen und
 (Familienstand)
 beziehe Kinderzuschläge für

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Die _____
 (Angabe der Versicherung oder Krankenfürsorge — Nr. 3 Abs. 2 Buchst. e —)

_____ hat zu den umstehend aufgeführten
 Aufwendungen _____ RM. beigeleistet.

Ich trage, ohne Beteiligung des Dienstberechtigten, monatlich _____ RM. Beitrag für Ver-
 sicherung (einschl. der mitversicherten Ehefrau und Kinder).

Ich habe von der _____ kasse als ^{Vorschuß} _{Abschlagszahlung}
 für den Beihilfefall _____ RM. erhalten.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben.

_____, den _____ 19_____
 (Ort und genaue Anschrift) (Datum)

(Unterschrift)

Verfügung

1. Absendung der beiliegenden Auszahlungsanordnung an die Zahlstelle (Kasse).
2. Durchschlag der Auszahlungsanordnung an den Antragsteller „zur Kenntnis“ und ggf. mit dem Vermerk nach Nr. 14 Abs. 7 BGr. absenden.
3. Zur Haushaltsüberwachung.
4. ZdA.

_____, den _____ 19_____

(Festsetzungsstelle)

Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen

Lfde. Nr.	Aufwendungen			Beleg Nr.	Bemerkungen ²⁾	(Nicht vom Antrag- steller auszufüllen) Beihilfefähig sind: ³⁾ <i>RM</i>
	Datum der Rechnung	Art der Leistung	Rechnungs- betrag ¹⁾ <i>RM</i>			

¹⁾ Arztrechnungen sollen die einzelnen ärztlichen Leistungen (Besuche, Operationen usw.) und deren Zeitpunkt ersehen lassen.

²⁾ Angaben über Leistungen aus der Krankenversicherung, besondere Umstände, die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen, usw.

³⁾ Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

.....
 (Behörde)
 An
 die kasse
 in

Kassenanweisung für die Auszahlung einer Beihilfe

Buchungsstelle: Einzelplan XVII Kapitel 9 Unterteil a der fortdauernden Ausgaben
 des ordentlichen Haushalts (gilt nur für Reichsdienststellen)
 für das Rechnungsjahr 19.....
 Haushaltsüberwachungsliste 19..... lfd. Nr.

Sachlich richtig und
festgestellt

Dem
Der

.....
 (Name, Amtsbezeichnung)

.....
 (Dienststellung, Name und Vorname, Beschäftigungs-
 behörde, ggf. auch Familienbeziehung)

sind in der Zeit vom bis 19.....

beihilfefähige Aufwendungen im Gesamtbetrag von RM

erwachsen. Die Beihilfe wird auf RM festgesetzt.

Auf die Beihilfe sind folgende Abschlagszahlungen angewiesen:

am RM

am RM

am RM

insgesamt RM

Als Beihilfe sind noch zu zahlen RM

(in Buchstaben RM)

und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Zur Tilgung des am gewährten Vorschusses sind aus

der festgesetzten Beihilfe RM zu verwenden.

.....
 (Unterschrift)

Betrag erhalten

Titelbuch

im Postscheck-
Reichsbankgiro- weg ausgezahlt.

..... 19.....

Sch
Ü Heft Bl.

.....
 (Unterschrift des Empfängers)

.....
 (Kassenleiter)

.....
 (Kassierer)

Formblatt 3.....
(Behörde)

..... 19.....

Nr.

An

Beihilfe

Antrag vom

Dem

Der

.....
(Amtsbezeichnung, Name, Beschäftigungsbehörde)wird zu den Kosten, die $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ durch die etwa $\frac{\text{Monate}}{\text{Jahre}}$ dauerndeBehandlung einer Parodontose
kieferorthopädische Behandlungseines jährigen Kindes entstehen, eine
ihrer (Vorname)Beihilfe gewährt. Als beihilfefähig wird ein Betrag bis zu höchstens RM
anerkannt. *)

Im Auftrag

..... Anlagen.....
(Unterschrift)

*) Anschließend Verfügung über etwaige Abschlagszahlungen.

Verzeichnis anerkannter Heilbäder

Nr 7 Abs. 1

- | | | |
|---|--|--|
| <p>Aachen (174 m),
 Aibling (500 m),
 Alexandersbad (Fichtelgebirge (590 m),
 Altheide (400 m),
 Augustusbad (Sachsen) (220 m),
 Aussee (662 m),
 Baden b. Wien (231 m),
 Baden-Baden (170 m),
 Badenweiler (450 m),
 Badgastein (1083 m),
 Belecke (260 m),
 Bentheim (90 m),
 Berka (277 m),
 Bertrich (165 m),
 Bibra (125 m),
 Bilin-Sauerbrunn (207 m),
 Blankenburg (Harz) (234 m),
 Blauda (297 m),
 Blenhorst (40 m),
 Bocklet (220 m),
 Bodendorf (Ahr) (75 m),
 Boll (Württemberg) (409 m),
 Brambach (576 m),
 Bramstedt (14 m),
 Brückenau (300 m),
 Charlottenbrunn (Schlesien) (474 m),
 Darkau (Oberschlesien) (243 m),
 Deutsch-Altenburg (173 m),
 Deutsch-Gabel (318 m),
 Dirsdorf (242 m),
 Ditzenbach (509 m),
 Driburg (220 m),
 Düben (94 m),
 Dürkheim (132 m),
 Dürrenberg (101 m),
 Dürrheim (800 m),
 Eilsen (85 m),
 Elster (500 m),
 Ems (80 m),
 Essen (Bez. Osnabrück) (110 m),
 Fiestel (Wiehengeb.) (65 m),
 Flinsberg (Isergeb.) (530 m),
 Frankenhausen (130 m),
 Franzensbad (450 m),
 Freienwalde (17 m),</p> | <p>Friedrichshall (Neckar) (158 m),
 Gandersheim (120 m),
 Gießhübl (340 m),
 Gleichenberg (305 m),
 Goisern (Salzkammergut) (500 m),
 Gottleuba (320 m),
 Griesbach (508 m),
 Groß-Ullersdorf (411 m),
 Grund (340 m),
 Hall (400 m),
 Hall (Tirol) (574 m),
 Hamm (63 m),
 Harzburg (250 m),
 Harzgerode - Alexisbad (325 m),
 Heilbrunn (682 m),
 Hermannsbad (Wartheland) (64 m),
 Hermannsborn (264 m),
 Hersfeld (230 m),
 Hofgastein (870 m),
 Hohensalza (45 m),
 Holzhausen (305 m),
 Homburg (Taunus) (200 m),
 Honnet (78 m),
 Hönningen (65 m),
 Hücker-Moor (76 m),
 Hüsedede (80 m),
 Imnau (400 m),
 Ingelfingen (207 m),
 Ischl (468 m),
 St. Joachimsthal (650 m),
 Johannisbad (Riesengeb.) (600 m),
 Johannisbad Schmeckwitz (170 m),
 Johannisbrunn (400 m),
 Karlsbad (380 m),
 Karlsbrunn (800 m),
 Kissingen (201 m),
 Klosterlausnitz (300 m),
 König i. Odenwald (200 m),
 König-Otto-Bad b. Wiesau (512 m),
 Königsborn (70 m),
 Königsdorf-Jastrzemb (Oberschlesien) (300 m),</p> | <p>Königswart (723 m),
 Kösen (120 m),
 Kohlgrub (900 m),
 Konstantinsbad (530 m),
 Kreuznach (Nahetal) (104 m),
 Krozingen b. Freiburg (Br.) (233 m),
 Krumbad über Krumbach (550 m),
 Krynica (Ostbeskiden) (600 m),
 Kudowa (400 m),
 Landeck (450 m),
 Langenau (400 m),
 Langenbrücken (110 m),
 Langensalza (210 m),
 Lauchstädt (122 m),
 Lausick (172 m),
 Liebenstein (350 m),
 Liebenwerda (100 m),
 Liebenzell i. Schwarzw. (333 m),
 Liebwerda (385 m),
 Lindau (Anhalt) (80 m),
 Lippspringe (140 m),
 Luckau (34 m),
 Ludwigsburg-Hoheneck (293 m),
 Lüneburg (15 m),
 Marienbad (630 m),
 Meinberg (210 m),
 Melle (81 m),
 Mergentheim (210 m),
 Minden (50 m),
 Mingolsheim i. Baden (115 m),
 Munder (Deister) (127 m),
 Münster am Stein (117 m),
 Nauheim (144 m),
 Nenndorf (70 m),
 Neuenahr (92 m),
 Neustadt-Bad Neuhaus a. d. Saale (220 m),
 Niederbreisig a. Rh. (61 m),
 Niedernau i. Schwarzw. (361 m),
 Oberschlema (Erzgeb.) (400 m),
 Oeynhaus (71 m),
 Oppelsdorf (265 m),
 Orb (200 m),
 Petersthal (Schwarzw.) (400 m),</p> |
|---|--|--|

Polzin (98 m),	Sassendorf b. Soest (100 m),	Tatzmannsdorf (346 m),
Pretzsch (Elbe) (120 m),	Schallerbach (308 m),	Teinach i. Schwarzw. (391 m),
Pyrawarth (174 m),	Schlangenbad i. Taunus (300 m),	Tennstedt (168 m),
Pymont (120 m),	Schmiedeberg (Dübener Heide) (90 m),	Teplitz-Schönau (230 m),
Rabka (Westbeskiden) (600 m),	Schönfließ (30 m),	Tölz (700 m),
Raffelberg b. Mühlheim a. d. Ruhr (40 m),	Schwäbisch Hall (272 m),	Tönisstein (Brohltal) (150 m),
Randringhausen b. Bünde i. W. (100 m),	Schwalbach i. Taunus (330 m),	Ueberkingen (450 m),
Rappenaу (237 m),	Schwarzbach (Isergeb. (500 m),	Überlingen (Bodensee) (402 m),
Ravensberg (100 m),	Sebastiansweiler (471 m),	Vellach (850 m),
Reichenhall (470 m),	Seebruck b. Vlotho a. d. Weser (200 m),	Vilbel (120 m),
Reinerz (568 m),	Segeberg i. Holstein (52 m),	Villach (502 m),
Reinhardshausen (314 m),	Selters (Oberhessen) (130 m),	Waldliesborn (150 m),
Rippoldsau (Schwarzwald) (600 m),	Senkelteich b. Vlotho a. d. Weser (79 m),	Wolkenstein (Erggeb.) (458 m),
Rothenfelde (Teutoburger Wald) (115 m),	Sickingen (Landstuhl) (300 m),	Warmbrunn i. Riesengebirge (347 m),
Saarow (Mark) (45 m),	Sinzig (Rhein-Ahr) (70 m),	Wemding (436 m),
Salzbrunn (410 m),	Soden a. Taunus (140 m),	Werl (90 m),
Salzderhelden (107 m),	Soden b. Saalmünster (157 m),	Westernkotten (70 m),
Salzdetfurth (105 m),	Sooden-Allendorf (152 m),	Wiesbaden (109 m),
Salzgitter (140 m),	Steben i. Frankenw. (600 m),	Wiesbaden (Erzgeb.) (435 m),
Salzhausen (Oberhess.) (150 m),	Stuttgart-Cannstatt (220 m),	Wiessee a. Tegernsee (730 m),
Salzig (Rhein) (112 m),	Suderode (230 m),	Wildbad Einöd (740 m),
Salzschlirf (250 m),	Sulza (132 m),	Wildbad i. Schwarzw. (430 m),
Salzufien (75 m),	Sulzbrunn (875 m),	Wildungen (300 m),
Salzungen b. Eisenach (253 m),	Sülze (30 m),	Wilsnack (32 m),
		Wimpfen a. Neckar (190 m),
		Windsheim (312 m),
		Wörschach (643 m).

Grundsätze über die Bewilligung von Unterstützungen.

A.V.d.R.J.M. vom 18. Juli 1935 (I a 550) und vom 1. April 1936 (2150 — I a 470) Deutsche Justiz S. 532.

§ 1.

1. Der nationalsozialistische Staat erwartet von seiner Gefolgschaft restlose Hingabe, ist aber in Anerkennung seiner Treupflicht auch zu helfen bereit, wenn unverschuldete Not der Gefolgschaft besondere Maßnahmen erfordert. Er muß jedoch angesichts der beschränkten und für alle Fälle der Not bestimmten Mittel von jedem Gesuchsteller die ernste und gewissenhafte Prüfung verlangen, ob er seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht auch aus eigener Kraft meistern könne und ob sein Wunsch nach Hilfe nicht vor der noch größeren Not anderer Berufs- und Arbeitskameraden zurückzutreten habe. Ein vom Geiste wahrer Gemeinschaft durchdrungener Gesuchsteller darf nur das für sich in Anspruch nehmen, was er, zur verantwortlichen Entscheidung berufen, auch anderen in gleicher Lage unbedenklich gewähren könnte.

2. Unterstützungen haben das Wesen der Aus-
hilfe und sind in letzter Reihe einzusetzen. Sie kommen daher nicht in Betracht, soweit im Haus-

haltsplan für bestimmte Aufwendungen Sondermittel bereitgestellt sind (Notstandsbeihilfen, Umzugskosten, Tagegelder usw.) oder soweit in Sondergesetzten Leistungen der öffentlichen Hand vorgesehen sind (z. B. Reichsversorgungsgesetz, Verordnung über die Fürsorgepflicht). Die Bewilligung einer Unterstützung darf nie zur Umgehung einer gewollten Beschränkung in der Verausgabung öffentlicher Mittel führen.

§ 2.

1. Unterstützungen dürfen nur an bedürftige und würdige Gesuchsteller bewilligt werden. Sie müssen schriftlich erbeten werden.

2. Einmalige Unterstützungen werden regelmäßig nur bei einem ungewöhnlichen und unverschuldeten Bedürfnis und nur auf Ausgaben von unverhältnismäßiger Höhe gewährt. Aufwendungen, denen der Erwerb eines bleibenden Vermögenswertes gegenübersteht, rechtfertigen eine Unterstützung nicht.

§ 3.

1. Unterstützungen dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bewilligt werden. Eine Verteilung von Unterstützungsmitteln nach allgemeinen Merkmalen oder Ausschüttungen sind bei persönlicher Haftung der anweisenden Beamten verboten.

2. Die im Laufe eines Rechnungsjahres eingehenden Gesuche sollen möglichst gleichmäßig behandelt werden. Hierzu kann sich die Kontingentierung der Mittel für bestimmte Zeiträume oder die gleichzeitige Entscheidung über die nicht dringlichen Gesuche empfehlen.

3. Ergibt sich bei einer Prüfung, daß in erster Linie die Verfolgung von Ansprüchen aus Sondervorschriften in Frage kommt (vgl. § 1 Z. 2), so sind die Gesuchsteller entsprechend zu belehren und nötigenfalls bei der Durchsetzung der Ansprüche

durch tätige und nachdrückliche Hilfe zu unterstützen. Ist eine sofortige geldliche Hilfe erforderlich, so bestehen dagegen keine Bedenken, falls die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Besondere Zurückhaltung ist gegenüber den Gesuchen früherer Beamten geboten, die wegen Verfehlungen aus dem Dienste entlassen oder ausgeschieden sind. Ihre Betreuung läßt sich in der Regel nur für eine gewisse Übergangszeit rechtfertigen. Sie wird namentlich dann zu erwägen sein, wenn die Versagung jeglicher Hilfe zu einer unbilligen Härte gegenüber den an den Verfehlungen nicht beteiligten Angehörigen führen müßte.

§ 4.

Eine Überschreitung der für Unterstützungen vorgesehenen Mittel ist unzulässig. Unterstützungen unterliegen nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (VR.)

in der Fassung vom 10. Juni 1942 (RBB. S. 144).

1. Werden Beamte, Soldaten der Wehrmacht, Angestellte oder Arbeiter des Reichs durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach Ziffer 3 bis 7 gewährt werden.

Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,
- b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,
- c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,
- d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

Unverzinsliche Vorschüsse können außerdem gewährt werden, wenn für die Aufwendungen bei einem Krankheits- oder Todesfall Ersatz von einer Versicherung zu erwarten ist oder von einem Dritten Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung gefordert werden kann. Ein derartiger Vorschuß kann bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe gewährt werden und bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über den Ersatzanspruch un-

abgewickelt. Die Leistung des Vorschusses kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Vorschußnehmer als Sicherung seinen Ersatzanspruch in Höhe des Vorschusses auf das Reich überträgt und dem Reich die Befugnis einräumt, den abgetretenen Teil des Anspruchs selbständig geltend zu machen. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs ohne Verschulden des Vorschußnehmers ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so wandelt die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle den Vorschuß in entsprechender Höhe in eine Beihilfe um.

2. Vorschüsse dürfen unbeschadet der Ziffer 7 nicht gewährt werden:

- a) zu Aufwendungen aus Anlaß einer Konfirmation oder Kommunion,
- b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,
- c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
- d) zur Führung von Zivilprozessen,
- e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 b, c oder e gegeben sind,
- f) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder

Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

3. Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb, wie auch zur Vermeidung von Ausfällen, sehr vorsichtig zu bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Wart- und Ruhestandsbeamte sowie an Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

4. Der Vorschuß kann auf das Zwanzigfache des festzusetzenden monatlichen Tilgungsbetrags bemessen werden. Der Höchstbetrag eines Vorschusses ist das Doppelte der monatlichen (gekürzten) Dienstbezüge (ausschließlich Aufwandsentschädigung) oder der tarifmäßige Zeitverdienst für 52 Arbeitstage.

5. Die Abdeckung des Vorschusses beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge und ist spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Stelle (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren.

Im Weihnachtsmonat unterbleibt eine Tilgung des Vorschusses. In dem Monat, in den der Hauptteil des zuständigen Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden. Die Tilgungsfrist — s. Absatz 1-Satz 1 — verlängert sich jeweils entsprechend.

6. (1) Zuständig für die Gewährung der Vorschüsse sind, soweit nicht die oberste Reichsbehörde eine andere Abgrenzung der Zuständigkeiten vornimmt, die höheren Reichsbehörden.

(2) Sind in Beihilfefällen Aufwendungen zu machen, ehe die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen vorgenommen werden kann, so kann die Beschäftigungsdienststelle auf Antrag einen Vorschuß in Grenzen eines (gekürzten) Monatsdienstbezugs (des tarifmäßigen Zeitlohns für 26 Arbeitstage) gewähren. Abzüge für Steuern und Sozialbeiträge bleiben bei dieser Höchstgrenze außer Betracht. Ein nach dieser Bestimmung gewährter Vorschuß wird nach Festsetzung der Beihilfe abgewickelt.

(3) Die Bewilligungsstellen können abweichend von Ziffer 2 b Vorschüsse bis zu 400 RM. für Zwecke der Kleinsiedlung unter sinngemäßer Anwendung der Ziffer 5 gewähren,

a) wenn in der häuslichen Gemeinschaft des Vorschußnehmers noch mindestens 3 Kinder mit einem für eine unabhängige Wirtschaftsführung nicht ausreichenden Einkommen leben, oder

b) wenn hierdurch Trennungsentschädigung erspart wird oder Facharbeiter oder andere besonders wertvolle Arbeitskräfte der Verwaltung oder dem Betrieb gewonnen oder erhalten werden können.

(4) Kleinsiedlungszwecke liegen vor, wenn der Geldbetrag zu Einlagen bei Siedlungsgenossenschaften, zum Erwerb, zum Ausbau und zur Erhaltung der Siedlung mit Gebäuden und Ackerland verwendet werden soll. Regelmäßig wiederkehrende Erneuerungen des Anstrichs in Wohnräumen und dergleichen gelten nicht als Siedlungszwecken dienend.

(5) Die Bewilligungsstellen können, wenn die Tilgung des Vorschusses gesichert erscheint, Vorschüsse bis zur Höhe des Doppelten des Monatsbruttobetrag der Gesamtbezüge (ausschließlich Aufwandsentschädigungen) — unter Außerachtlassung der Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen — oder bis zu 1 000 RM., falls die Monatsbruttobezüge unter 500 RM. liegen, gewähren:

a) bei der eigenen Eheschließung des Vorschußnehmers (Ziffer 1 Abs. 2 b), sofern er nicht aus dem gleichen Anlaß bereits einen Vorschuß von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb erhalten hat,

b) in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 c; ein zur Aussteuer oder Ausstattung eines weiteren Kindes etwa gewährter Vorschuß ist in Höhe des noch nicht getilgten Betrages anzurechnen.

(6) Die Tilgung der nach Abs. 4 gewährten Vorschüsse erfolgt unabhängig von anderen Vorschüssen in monatlichen Tilgungsbeträgen, die auf 1 v. H. des jährlichen Dienstbezugs (Bruttobetrag, ausschließlich Aufwandsentschädigungen — unter Berücksichtigung der Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen —) des Vorschußnehmers zu bemessen sind.

7. Lassen besondere Umstände die Tilgung eines gewährten Vorschusses in geringeren als den bei der Gewährung des Vorschusses vorgesehenen Tilgungsbeträgen angezeigt erscheinen, so kann die oberste Reichsbehörde den monatlichen Tilgungsbetrag äußerstenfalls bis auf die Hälfte ermäßigen. Andere Abweichungen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

8. Den obersten Reichsbehörden bleibt es überlassen, für Angestellte und Arbeiter besondere Bestimmungen im Rahmen dieser Richtlinien zu erlassen.

9. Die Bestimmungen über die Gewährung von Vorschüssen auf ersatzfähige Auslagen, insbesondere auf Reise- oder Umzugskosten, erfahren durch vorstehende Richtlinien keine Einschränkung.